



# STADT NIDDA

Wilhelm-Eckhardt-Platz • 63667 Nidda • Tel.: 06043/8006-0  
E-Mail: [info@nidda.de](mailto:info@nidda.de) • Internet: [www.nidda.de](http://www.nidda.de)

## Amtliche Bekanntmachung

### **2. Nachtrag zur Entschädigungssatzung der Stadt Nidda vom 17.09.2024**

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda in Ihrer Sitzung am 17.09.2024 folgenden 2. Nachtrag zur Entschädigungssatzung beschlossen:

#### **§ 1 Ersatz des Verdienstaufalles**

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtliche Tätige erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 8,00 € pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken.
- (2) Den Durchschnittssatz nach Abs. 1 erhalten nur die ehrenamtlich Tätigen, welchen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis.
- (3) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Alten, Kranken und Kindern entstehen.

#### **§ 2 Ersatz der Fahrtkosten**

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.
- (2) Wer ein Kraftfahrzeug benutzt, kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge verlangen. Diese erhöht sich für das Mitnehmen weiterer ehrenamtlich Tätiger nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes.

#### **§ 3 Aufwandsentschädigungen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten für die Teilnahme an Sitzungen derjenigen Gremien, denen sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigungen:
  - (a) Für Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, des Magistrates und der Kommissionen 30,00 € pro Sitzung.

- (b) Für Sitzungen der Ortsbeiräte und Beiräte nach der Hessischen Gemeindeordnung 20,00 € pro Sitzung.
  - (c) Für Sitzungen des Wahlausschusses und der Wahlvorstände bei Europa-, Bundestags-, Landtags-, Landrats-, Bürgermeister- und Gemeindewahlen sowie Bürgerentscheiden 75,00 € pro Tag.
- (2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 und Abs. 6 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage wird auf das Zweifache begrenzt.
  - (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht.

Diese beträgt für

(a) den Stadtverordnetenvorsteher	150,00 €
(b) den ehrenamtlichen Ersten Stadtrat	150,00 €
(c) die ehrenamtlichen Stadträte	100,00 €
(d) Ausschussvorsitzende bei wahrgenommener Sitzungsleitung	30,00 €
(e) Fraktionsvorsitzende	50,00 €
(f) die Ortsvorsteher in Stadtteilen	50,00 €
(g) die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Beiräte nach der Hessischen Gemeindeordnung	40,00 €

- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Für die Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung für jeden angefangenen Kalendertag von 50,00 € gewährt.
- (6) Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Sätze nach Abs.1. Soweit Schriftführer selbst Mitglied des betreffenden Gremiums sind, wird die Aufwandsentschädigung für die Schriftführertätigkeit zusätzlich gezahlt.

#### **§ 4 Fraktionssitzungen**

- (1) Stadtverordnete und ehrenamtliche Stadträte erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten nach den §§ 1 und 2 sowie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € pro Sitzung.
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 15 Sitzungen pro Jahr begrenzt.
- (3) Förderung der Arbeit der Fraktionen
  - (a) Die Fraktionen erhalten jährlich einen Sockelbetrag in Höhe von 250,00 €. Für jedes Fraktionsmitglied erhalten sie darüber hinaus jährlich einen Betrag in Höhe von 70,00 €.
  - (b) Fraktionslosen Mandatsträgern wird ein jährlicher Pauschalbetrag in Höhe von 95,00 € zur Verfügung gestellt.

## **§ 5 Dienstreisen, Studienreisen**

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach den §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten. Ein Anspruch auf Entschädigung für Dienstreisen entsteht nur dann, wenn der Vorsitzende des Gremiums, dem die ehrenamtlich tätige Person angehört oder für das sie ihre Tätigkeit ausübt, zugestimmt hat. Bei Mitgliedern des Ortsbeirates und des Ausländerbeirates ist die Zustimmung des Magistrates erforderlich.
- (2) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreisen. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nur dann, wenn der Haupt- und Finanzausschuss zugestimmt hat.

## **§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist**

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind binnen einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt am 17.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung in der Fassung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 31.10.2023 außer Kraft.

Nidda, den 26.09.2024

Der Magistrat der Stadt Nidda

gez.  
Thorsten Eberhard

Bürgermeister